



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum 26. Mai 2023

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/436

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 28. Oktober 2022 „Aktuelle Anschriften der Gerichte und Justizbehörden“ an das Oberlandesgericht Stuttgart

Ihr Schreiben vom 20. April 2023

FragDenStaat #261909

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. April 2023. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie stellten über die Plattform FragDenStaat einen Antrag auf Zugang zu Aktuelle Anschriften der Gerichte und Justizbehörden beim Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) und bezogen sich auf die Internetseite: <https://www.justizadressen.nrw.de/>.

Das OLG hat Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an das IuK-Fachzentrum weitergeleitet und mit Schreiben vom 25. November 2022 bekamen Sie von dort die beantragten Informationen in Form eines pdf-Dokumentes. Daraufhin baten sie um Übersendung als Excel-Tabelle. Das OLG teilte Ihnen mit, dass der Anspruch auf ein bestimmtes Dateiformat nicht bestehe.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zugangsansprüche bestehen nur auf tatsächlich vorhandene Informationen. Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste. Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Das OLG teilte Ihnen mit Schreiben vom 29. Dezember 2022 mit, dass eine Excel-Tabelle erst angefertigt werden müssen. Eine solche Pflicht besteht nach dem LIFG nicht.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass sich der LfDI diesem Thema angenommen hat und im Hinblick auf die Weiterentwicklung des LIFG zu einem Transparenzgesetz fordert, dass amtliche Informationen möglichst maschinenlesbaren Formate haben, siehe dazu: [Vorschlag für ein TransparenzgesetzBW online - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#)

Informationsfreiheit und Digitalisierung der Verwaltung ist auch unser diesjähriges Schwerpunktthema bei unserer öffentlichen Veranstaltung „4. IFG-Days“ in Mannheim, siehe: [Save the Date: 4. IFG-Days am 28./29. Juni in Mannheim - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#).

Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg